

UPZ, TEILZEIT UND ERMÄSSIGUNG IM SCHULJAHR 2025/26

0. Termin für die Beantragung von Teilzeit und Beurlaubung

Die Schulleitungen müssen Teilzeit- und Beurlaubungsanträge bis zum 30.4. des jeweiligen Jahres an das Ministerium übermitteln. Es wird aber darum gebeten, schulinterne, eventuell einige Tage früher liegende Fristsetzungen zu beachten.

1. Unterrichtspflichtzeit (UPZ)

Grundlage ist die Verordnung über die Unterrichtspflichtzeit in Bayern (BayUPZV) vom 11.09.2018. Damit gilt für Vollzeit-Lehrkräfte die folgende altersunabhängige Tabelle:

	bei rein wiss. Unt.	bei rein nicht-wiss. Unt.
UPZ	23	27

2. UPZ bei teilweise nicht-wissenschaftlichem Einsatz

Für Vollzeit-Lehrkräfte ohne Ermäßigungen gilt in Abhängigkeit vom gehaltenen wissenschaftlichen Unterricht (inkl. der Anrechnungstunden) folgende Regelung:

wiss. Unt. in WStd	UPZ
0 - 2	27
3 - 8	26
9 - 14	25
15 - 20	24
21 - 23	23

3. Teilzeit

Familienpolitische Teilzeit und Teilzeit in der Elternzeit (nach Art. 89 BayBG für verbeamtete bzw. § 11 Abs. 1 TV-L für angestellte Lehrkräfte) kann zum kommenden Schuljahr von allen Beschäftigten beantragt werden.



Antragsteilzeit (nach Art. 88 BayBG bzw. § 11 Abs. 2 TV L) kann unter Beachtung des gesetzlichen hälftigen Mindestumfangs von 12 Wochenstunden bei nur wissenschaftlichem bzw. 14 Wochenstunden bei nur nicht-wissenschaftlichem Unterricht bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Bei Ablehnung eines Teilzeitantrages hat der Personalrat nach Art. 75 Abs. 1 Ziffer 12 und Abs. 2 BayPVG ein Mitbestimmungsrecht. Bei Ablehnung durch die Schulleitung ist der örtliche Personalrat zu beteiligen.

Zur Sicherung der Unterrichtsversorgung und zur Vermeidung von Mehrarbeit hat der HPR – Gruppe der Lehrer an Gymnasien – für das Schuljahr 2025/26 zugestimmt, dass bei Fächerkombinationen mit **Informatik, Physik, Mathematik oder Kunst** aus dienstlichen Gründen eine Erhöhung des **gewünschten Antragsteilzeitumfangs um bis zu fünf Wochenstunden** möglich ist. Sobald sich eine Besserung der Lage abzeichnet, werden die einschränkenden Maßnahmen zurückgefahren. Dies wird jährlich überprüft.

Bei allen übrigen Fächern gilt:

Jede Lehrkraft erklärt sich mit Antragstellung „damit einverstanden, dass aus dienstlichen Gründen von der beantragten bzw. antragsgemäß bereits genehmigten Wochenstundenzahl um bis zu zwei Wochenstunden abgewichen werden kann, wenn danach der Mindestumfang bei der jeweiligen Art der Teilzeitbeschäftigung nicht unterschritten bzw. der Höchstumfang (bei Teilzeit in Elternzeit) nicht überschritten wird.“ (siehe Antragsformular)

4. Freistellungsjahrmodell (Sabbatjahrmodell)

Dem bpv ist es gemeinsam mit seinen Hauptpersonalräten gelungen, die Abschaffung dieser Teilzeitform weiterhin abzuwenden. Unter folgenden Bedingungen kann für das kommende Schuljahr ein Freistellungsjahrmodell (Sabbatjahrmodell) beantragt werden:

- > Jede Lehrkraft kann in ihrer Dienstzeit einmal ein Modell beantragen.
- > Alle Modelle mit mindestens fünf Jahren Ansparphase und einem Jahr Freistellung (unmittelbar vor dem Ruhestand auch ein halbes Jahr) bleiben genehmigungsfähig.
- > Tarifbeschäftigte, die im Anschluss an die Freistellung in den Ruhestand eintreten, können bis zu zwei Jahre Freistellung beantragen.

Auch wenn die Einschränkung schmerzlich ist, bleibt in Zeiten des Lehrkräftemangels dadurch zumindest ein Baustein zum „Durchschnaufen“ im Laufe des Dienstlebens erhalten. In Absprache mit dem HPR wird auch dieses Modell bei zurückgehendem Bedarf wieder angepasst.

5. Hinausschieben des Ruhestands auf eigenen Wunsch

Bei Lehrkräften mit allen Fächerverbindungen werden Anträge auf Hinausschieben des Ruhestandseintritts gemäß Art. 63 BayBG wohlwollend geprüft. Die Regelungen zu Teilzeit und Ermäßigungen gelten entsprechend weiter.

6. Weitere Regelungen im Fach Kunst (siehe außerdem 3./4./5.)

- > Antragsteilzeiten (nach Art. 88 BayBG bzw. § 11 Abs. 2 TV-L) können nur bei einem Mindestumfang von 17 Wochenstunden (nichtwissenschaftlichen Unterrichts) bewilligt werden.
- > Sonderurlaub gemäß § 13 UrIMV sowie Beurlaubungen für das Auslandsschulwesen können nur im Falle triftiger Gründe (z. B. Ehepartner dienstlich im Ausland) gewährt werden.

Sobald sich eine Besserung der Lage abzeichnet, werden auch hier die einschränkenden Maßnahmen zurückgefahren. Dies wird jährlich überprüft.

7. Altersermäßigungen

In Abhängigkeit vom Geburtstag erhält man im Schuljahr 2025/26 in Vollzeit die nachfolgenden Ermäßigungsstunden:

geboren	vor dem	02.02.1964	02.02.1966	nach dem
	02.02.1964	01.02.1966	01.02.1968	01.02.1968
WStd.	3	2	1	0

Bei Altersteilzeit nach Art. 91 BayBG gibt es weder im Teilzeitmodell noch im Blockmodell Altersermäßigungen. Im Freistellungsjahr-Modell („Sabbatjahr“) nach Art. 88 Abs. 4 BayBG erhält man bei Vollzeit in der Arbeitsphase die Altersermäßigungen vollständig. Bei Teilzeit errechnen sie sich anteilig nach den geleisteten Wochenstunden wie unter Abschnitt 9 aufgeführt.

8. Ermäßigungen bei Schwerbehinderung

In Abhängigkeit vom Grad der Behinderung (GdB) stehen den Kolleginnen und Kollegen in Vollzeit folgende Ermäßigungsstunden zu:

GdB	ab 50	ab 70	ab 90
WStd.	2	3	4

9. Ermäßigungen und Teilzeit

Bei der Wahl des Teilzeitdeputats (bzw. des Stundenmaßes während der Arbeitsphase des Freistellungsmodells) ist darauf zu achten, dass sich die Anzahl der zustehenden Ermäßigungsstunden (auf Grund von Alter und/oder Schwerbehinderung) anteilig reduziert. Man kann daher durch geschickte Wahl des Teilzeitmaßes oft mit einer geringen Erhöhung der Unterrichtsstundenzahl ein deutliches Plus an Bezügen erreichen.

Es gelten die Tabellen in der Anlage 5 des jährlichen KMS zur Unterrichtsplanung.

In Abhängigkeit der bei Vollzeit zustehenden Ermäßigungsstunden (Summe aus Alters- und Schwerbehindertenermäßigung) ergeben sich beim links angegebenen, besoldungsrelevanten Teilzeitmaß (= beantragte, herabgesetzte UPZ bei rein wissenschaftlichem Unterricht) die rechts stehenden Ermäßigungsstunden. Stundenmaße, die in diesen Tabellen fehlen, können nicht als Teilzeitmaß beantragt werden, da die entsprechende Unterrichtsstundenzahl auch mit einem höheren Teilzeitmaß und somit höheren Bezügen erreicht wird.

Grau unterlegt: Ermäßigungsstunden bei Vollzeit, Linke Spalte: beantragtes Teilzeitmaß, rechte Spalte: verbleibende Ermäßigungsstunden

In Vollzeit 1 WStd	
1 bis 11	0
13 bis 22	1

In Vollzeit 2 WStd	
1 bis 5	0
7 bis 17	1
19 bis 22	2

In Vollzeit 3 WStd	
1 bis 3	0
5 bis 11	1
13 bis 19	2
21, 22	3

In Vollzeit 4 WStd	
1,2	0
4 bis 8	1
10 bis 14	2
16 bis 20	3
22	4

In Vollzeit 5 WStd	
1,2	0
4 bis 6	1
8 bis 11	2
13 bis 16	3
18 bis 20	4
22	5

In Vollzeit 6 WStd	
1	0
3 bis 5	1
7 bis 9	2
11 bis 13	3
15 bis 17	4
19 bis 21	5

In Vollzeit 7 WStd	
1	0
3,4	1
6 bis 8	2
10, 11	3
13, 14	4
16 bis 18	5
20, 21	6

Bei Ermäßigung und Teilzeit mit wissenschaftlichem und nichtwissenschaftlichem Unterricht sei aus Platzgründen auf das oben genannte KMS mit seiner mehrseitigen Anlage verwiesen.

Für den Inhalt verantwortlich:

Dagmar Bär

Hauptpersonalrätin
stellv. Vorsitzende bpv
Referat Berufspolitik bpv
dagmar.baer@hpr.km.bayern.de
Tel. 089 - 55 25 00 21

Ina Hesse

Hauptpersonalrätin
stellv. Vorsitzende bpv
Referat Rechtsschutz bpv
ina.hesse@hpr.km.bayern.de
Tel. 089 - 55 25 00 27

Julian Lohr

Hauptpersonalrat
julian.lohr@hpr.km.bayern.de
Tel. 089 - 55 25 00 20

Benedikt Karl

Hauptpersonalrat
Benedikt.karl@hpr.km.bayern.de
Tel. 089 - 55 25 00 35